

# Akkreditierungsgrundlagen

---

## 3. Programmperiode

## **Vorwort**

Das vorliegende Dokument dient der Information von Bildungsträgern, die beabsichtigen, sich in der dritten Programmperiode an der Initiative Erwachsenenbildung zu beteiligen. Es enthält akkreditierungsrelevante Eckpunkte und dient zur Vorbereitung auf die Konzipierung von Akkreditierungsansuchen für die dritte Programmperiode. Zur leichteren Lesbarkeit wurden die Neuerungen grau hinterlegt.

## 1 Grundsätze der Anerkennung

### 1.1. Erfüllung der Standards und Bedarfsorientierung

Das Akkreditierungsverfahren dient dazu, die Erreichung der im Programmplanungsdokument formulierten Ziele qualitativ bestmöglich zu unterstützen und durch Sicherstellung bundesweit gültiger Standards die größtmögliche Effektivität des Programms zu gewährleisten.

Die allgemeinen Zielsetzungen des Programms bedürfen allerdings einer zielgruppenspezifischen Differenzierung und pädagogischen Fokussierung, um im Zuge der Bildungsangebote bedarfsgerecht umgesetzt werden zu können. Die konkrete Angebotsplanung liegt deshalb im Gestaltungs- und Verantwortungsbereich der Bildungsträger, wobei es zu Unterschieden je nach regionalen, sozialen oder speziellen methodischen Bedürfnissen der Zielgruppe kommen wird.

### 1.2. Integrierter Bewertungsansatz/Zielgruppenorientierung

Ausschlaggebend für die Akkreditierungsentscheidung ist primär die Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Validität der vorgelegten Angebotskonzepte in Bezug auf die Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe. Die Zielgruppenorientierung und die entsprechende Lernergebnisorientierung sind deshalb durchgängige Bewertungsmaßstäbe für die einzelnen Punkte der Anerkennungskriterien unter „B. Qualität des Angebotskonzepts“ und „C. Qualifikation des Personals“.

## 2 Anerkennungskriterien und Nachweise im Detail

Zu sämtlichen Anerkennungskriterien sind im Zuge des Akkreditierungsprozesses wie auf den folgenden Seiten angeführt verpflichtende Angaben und Nachweise zu erbringen. Ausnahmen sind eigens angeführt.

Wenn die einreichende Institution über das „Ö-Cert“ verfügt und dies im Akkreditierungsverfahren nachweist, steht ihr ein vereinfachtes Akkreditierungsverfahren für den Teil „A. Institutionelle Rahmenbedingungen“ zu. Dabei

- entfällt der detaillierte Nachweis von A.1 und
- sind lediglich Angaben zu A.2.1, A.2.3 und A.3.1 erforderlich

## A. Institutionelle Rahmenbedingungen

### A.1 Selbstverständnis, Grundprinzipien und Organisationsstruktur

#### A.1.1 Leitbild der Einrichtung

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Das Leitbild ist gültig, aktuell und umfasst sämtliche Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist.</li><li>▪ Der Tätigkeitsschwerpunkt der Institution bzw. der Abteilung liegt in der Durchführung von öffentlich zugänglichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.</li><li>▪ Das Leitbild wurde nachweislich in einem der Organisationsgröße angepassten Prozess entwickelt.</li><li>▪ Es bestehen angemessene Prozesse zur Kommunikation des Leitbilds an die MitarbeiterInnen.</li><li>▪ Das Leitbild ist öffentlich zugänglich.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Aktuelles Leitbild mit Datum seines Inkrafttretens und Unterschrift der verantwortlichen Person</li><li>▪ und Beschreibung des Prozesses der Leitbildentwicklung sowie der internen und externen Kommunikation des Leitbilds</li></ul>

#### A.1.2 Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Beschreibung der Geschäftstätigkeit umfasst sämtliche Bereiche, in denen das Unternehmen tätig ist.</li><li>▪ Der Tätigkeitsschwerpunkt der Institution bzw. der Abteilung liegt in der Durchführung von öffentlich zugänglichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beschreibung der Geschäftstätigkeit</li></ul>

#### A.1.3 Organisatorische Struktur

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Aus der Beschreibung/dem Organigramm gehen Aufbau und Ablauforganisation des Bildungsträgers, seine organisatorischen Einheiten, die Verantwortlichkeiten und die Kommunikationsbeziehungen hervor.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beschreibung bzw. Organigramm der gesamten Institution, ggf. darüber hinaus der betreffenden Abteilung</li><li>▪ und namentliche Nennung der gesamtverantwortlichen Person</li></ul>

#### **A.1.4 MitarbeiterInnenstruktur**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Angaben zur MitarbeiterInnenstruktur sind für die Gesamtorganisation sowie für das Bildungsangebot offengelegt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angabe von Anzahl, Beschäftigungsausmaß und -verhältnis der MitarbeiterInnen in der gesamten Institution sowie auf das konkrete Bildungsangebot bezogen</li> </ul>

#### **A.1.5 Rechtliche Grundlage**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Bildungsträger ist auf der Basis einer gültigen rechtlichen Grundlage tätig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Firmenbuchauszug oder Gewerbeschein etc.</li> <li>▪ oder Vereinsregisterauszug und -statuten</li> </ul>

#### **A.1.6 Strategie zur Implementierung eines kontinuierlichen, mittel- bis langfristigen Angebotes im zur Akkreditierung vorgelegten Programmbereich**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Strategie ist geeignet, möglichst hohe Gewähr zu leisten, dass begonnene Bildungsangebote zu Ende geführt werden, vorhandenes Know-how weiter ausgebaut wird, aktives Wissensmanagement in der Institution betrieben wird und auch eine dementsprechende Strategie zur Personalentwicklung, speziell hinsichtlich der TrainerInnen und BeraterInnen, vorhanden ist.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschreibung der Strategie des Bildungsträgers zur Implementierung eines kontinuierlichen, mittel- bis langfristigen Angebotes im zur Akkreditierung vorgelegten Programmbereich</li> </ul>

#### **A.1.7 Qualitätsverständnis speziell hinsichtlich Informationsfluss, Erreichbarkeit, Umgang mit Rückmeldungen und Beschwerden der TeilnehmerInnen**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Qualitätsverständnis deutet auf kundInnen- und zielgruppenorientiertes Handeln hin, zeigt die Bestrebungen und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung und lässt auf ein professionelles Selbstverständnis des Bildungsträgers schließen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschreibung des allgemeinen Qualitätsverständnisses hinsichtlich der grundlegenden operativen (nicht pädagogischen) Abläufe<sup>1</sup></li> <li>▪ und nähere Erläuterungen von bzw. einzelne Prozessbeschreibungen zu Informationsfluss, Erreichbarkeit, Umgang mit Rückmeldungen und Beschwerden der TeilnehmerInnen, Öffnungszeiten, Beratungszeiten, Art der Beratung (persönlich/telefonisch)</li> </ul>

#### **A.1.8 Gender- und Diversity-Managementkonzept**

Anerkennungskriterien	Nachweise

<sup>1</sup> Nicht als Nachweis geeignet ist die ersatzweise Beilage des gesamten QM-Handbuches der Institution.

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Konzept lässt auf eine aktive, adäquate und reflektierte Unternehmenssteuerung in Bezug auf Gender und Diversity schließen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Darstellung, in welcher Form die Gestaltung und Durchführung des Bildungsangebots die Diversitäten bezüglich Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit etc. berücksichtigt, sowie</li> <li>▪ Darstellung, mit welchen Maßnahmen und Prozessen gegebenenfalls auf spezifische Gender- und Diversity-Erfordernisse reagiert wird und welche Steuerungsinstrumente und Prinzipien zur Anwendung gelangen, um erforderliche Schritte zu identifizieren und umzusetzen</li> </ul>
---	--

## **A.2 Infrastruktur**

### **A.2.1 Standorte, an denen das vorliegende Bildungsangebot realisiert werden soll**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Angaben zu den Standorten sind vollständig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angabe von Bezeichnung und Adresse jedes Standortes, an dem ein Bildungsangebot des vorliegenden Ansuchens durchgeführt werden soll</li> </ul>

### **A.2.2 Beschreibung der Räumlichkeiten**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Bildungsträger verfügt über die erforderliche räumliche Infrastruktur zur Durchführung des Bildungsangebots, speziell über erwachsenengerechte, zielgruppenadäquate und dem Kurskonzept entsprechende Räume und Ausstattung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angabe der Anzahl und Größe der Kurs-, Pausen- und Sanitärräume</li> <li>▪ und Beschreibung der Lage und Erreichbarkeit der Standorte</li> <li>▪ und Beschreibung ihrer Ausstattung</li> </ul>

### **A.2.3 Grundausstattung an Materialien**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es besteht eine adäquate Ausstattung an Materialien und Lernmitteln.</li> <li>▪ Es bestehen transparente und zielgruppenadäquate Regelungen zur Verfügbarkeit für die TeilnehmerInnen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Auflistung der Materialien und Lernmittel, falls erforderlich, standortspezifisch</li> <li>▪ und Beschreibung der organisatorischen Regelungen zu ihrer Benutzung, speziell hinsichtlich der Zugangsweise und Zeiten der Verfügbarkeit und Regelungen bei standortübergreifenden Materialienpools</li> </ul>

## **A.3 Anmeldeprozess/Teilnahmebedingungen**

### **A.3.1 Ausschreibung des Bildungsangebotes**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Bildungsangebot wird transparent und zielgruppenadäquat ausgeschrieben.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Folder und/oder Plakate und/oder Screenshots von aktuellen oder geplanten oder</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gestaltung und Prozess der Ausschreibung erscheinen geeignet, um bildungsbenachteiligte Personen für das geplante Angebot zu gewinnen.</li> </ul>	<p>vergangenen vergleichbaren Kursausschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ und Beschreibung, wo und wie das Bildungsangebot bekannt gemacht werden soll</li> </ul>
--	--

### **A.3.2 Anmeldemodalitäten, Rücktritts- und Stornobedingungen**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die allgemeinen Teilnahmebedingungen sowie Rücktritts- und Stornobedingungen sind schriftlich festgelegt.</li> <li>▪ Ihre Gestaltung bzw. die Art ihrer Vermittlung ermöglicht ihre Nachvollziehbarkeit durch die Zielgruppe des Bildungsangebots.</li> <li>▪ Die Kriterien für die Aufnahme der TeilnehmerInnen in das Bildungsangebot werden detailliert und nachvollziehbar dargelegt.</li> <li>▪ Den TeilnehmerInnen wird kommuniziert, dass Bildungsangebote im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung kostenfrei sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ (Muster-)Dokumente, aus denen die Anmeldemodalitäten, Rücktritts-, Storno- und Vertragsbedingungen hervorgehen</li> <li>▪ und Beschreibung des Informations- und Anmeldeprozesses oder Beilage entsprechender Verfahrensbeschreibungen</li> </ul>

### **A.4 Alternativ: Akkreditierungsmöglichkeit mit Ö-Cert**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Ö-Cert ist zum Zeitpunkt der Einreichung des Akkreditierungsansuchens gültig und wurde zwischenzeitlich nicht aberkannt.</li> <li>▪ Das Ö-Cert umfasst sämtliche im Akkreditierungsansuchen angegebenen Standorte des Bildungsträgers.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ö-Cert-Bestätigung inkl. Auflistung der betreffenden Standorte</li> </ul>

## B. Qualität des Angebotskonzepts

### B.1 Erfahrungsbericht

Angaben zu B.1 können entfallen, wenn seitens der Trägerorganisation bislang keine Bildungsangebote im entsprechenden Programmbereich durchgeführt worden sind.

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschlägige Erfahrungen sind erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.</li> <li>▪ Im Falle von Erfahrungen werden diese reflektiert und handlungsorientiert transparent gemacht. Erfolgs- und AbbrecherInnenquoten sind ersichtlich, ebenso Maßnahmen zur verbesserten Zielerreichung.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bei Reakkreditierung bereits in der Initiative Erwachsenenbildung geförderter Angebote: „Statistik Teilnahmen“ (Monitoringdatenbank) über das entsprechende Bildungsangebot in der vergangenen Programmperiode</li> <li>▪ Andernfalls: Kurzbericht über vorhandene Erfahrungen mit Bildungsangeboten im jeweiligen Programmbereich inkl. Erfolgs- und AbbrecherInnenquote, ggf. Evaluationsergebnisse</li> <li>▪ und Stellungnahme zu den daraus abzuleitenden Maßnahmen</li> </ul>

### B.2 Angebots-Management

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die angebotsverantwortliche Person bzw. das Team der Angebotsverantwortlichen verfügt über Qualifikation und Berufserfahrung im zur Akkreditierung angesuchten Programmbereich sowie über Managementkompetenzen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Namen aller angebotsverantwortlichen Personen samt jeweiliger Funktion im Unternehmen und innerhalb des Bildungsangebots sowie Art des Dienstverhältnisses</li> <li>▪ und Beilage je eines Lebenslaufes oder Kompetenzprofils</li> </ul>

### B.3 Öffentlichkeitsarbeit/Vernetzung

#### B.3.1 Zielgruppenspezifisches Kommunikationskonzept/Strategie zur Erreichung bildungsbenachteiligter Gruppen

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Strategie und Maßnahmen sind geeignet, die Zielgruppe des Bildungsangebots zu erreichen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Beschreibung der Strategie und der Maßnahmen, mittels derer die Zielgruppe aktiv angesprochen und insbesondere bildungsbenachteiligte Personen für eine Beteiligung an den Bildungsangeboten gewonnen werden sollen</li> </ul>

#### B.3.2 Kommunikation und Vernetzung mit erfolgskritischen Einrichtungen und MultiplikatorInnen

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Bildungsträger initiiert und pflegt professionelle Kooperationen, die der Erreichung der Zielgruppe des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Namentliche Nennung der kooperierenden Institutionen und Beschreibung der Art der</li> </ul>



Bildungsangebots sowie ihren Bildungs- und Begleitungserfordernissen dienlich sind.	Kommunikation und Vernetzung, die mit diesen gepflegt wird
---	--

### B.3.3 Sensibilisiertes und gegebenenfalls mehrsprachiges Personal

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Beschreibung, wie und wodurch im gegenständlichen Bildungsangebot das Personal (am Telefon, bei der Information und Erstberatung, im unmittelbaren Umfeld und im Verlauf der Bildungsmaßnahme) auf die Lage der Personen und die Erfordernisse der Zielgruppe hin sensibilisiert ist, lässt auf professionellen Umgang mit der Zielgruppe schließen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Beschreibung, wie das personelle Umfeld auf die Erfordernisse der Zielgruppe vorbereitet ist und damit zu einem positiven Einstiegs- und Betreuungsumfeld beiträgt, durch ein generelles Verständnis für bildungsbenachteiligte Menschen, relevante Fremdsprachenkenntnisse und interkulturelle Kompetenzen</li> </ul>

### B.4 Pädagogische und didaktische Konzeption

#### B.4.1 Zielgruppe

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aus der Beschreibung geht eine intensive Befassung des Bildungsträgers mit der Zielgruppe hervor.</li> <li>Die Beschreibung der Zielgruppe und das pädagogische Konzept sind schlüssig aufeinander abgestimmt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausführliche Beschreibung der Zielgruppe des gegenständlichen Bildungsangebots und ihrer spezifischen Bedürfnisse, die für die Gestaltung des Bildungsangebots maßgeblich sind</li> </ul>

#### B.4.2 Kompetenzorientiertes Kurskonzept

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Kurskonzept entspricht der Zielgruppe und ist erwachsenengerecht.</li> <li>Aus dem Kurskonzept geht das Prinzip der Kompetenzorientierung hervor.</li> <li>Aus dem Kurskonzept gehen die praktische Umsetzung der „Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote“ sowie der Lernfeldverschränkung (Basisbildung) bzw. des kompetenzfeldübergreifenden Lernens (Pflichtschulabschluss) hervor.</li> <li>Das Kurskonzept entspricht den qualitativen Mindeststandards der Initiative Erwachsenenbildung für den jeweiligen Programmbereich, speziell hinsichtlich der konkreten Inhalte, der Lernziele, der Anzahl der Unterrichtseinheiten, der Gesamtlehrgangsdauer sowie hinsichtlich etwaiger Vertiefungs- und Zusatzangebote.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tabellarische Übersicht über: Anzahl der geplanten Kurse/Jahr, Anzahl der Kurse gesamt, UE/Jahr, UE/Person, UE/Tag, Anzahl der TN/Kurs, Anzahl der geplanten TN/Jahr sowie für den gesamten Akkreditierungszeitraum, Standort(e), UE/Standort, Zahl der TrainerInnen, BeraterInnen, Personen in der Administration pro Standort</li> <li>und ausführliches kompetenzorientiertes Kurskonzept in folgender Struktur: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Curriculum: <p><b>Programmbereich Basisbildung:</b> Curriculum mit einer detaillierten Beschreibung jener Kompetenzbereiche, die in den fokussierten Lernfeldern aufgebaut werden, orientiert an den "Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote"</p> </li> </ul> </li> </ul>

- Das Konzept beinhaltet Strukturen, um etwaige Fehlentwicklungen rechtzeitig erkennen und einem Misserfolg oder der Gefahr eines Kursabbruchs durch die TeilnehmerInnen gegensteuern zu können.
- Für Fernstudienelemente wurden angemessene Rahmenbedingungen (Betreuungssituation, technische und mediale Hilfsmittel usw.) dargelegt.
- Die Darstellung der Zusammenarbeit mit erfolgskritischen PartnerInnen enthält die intendierte Wirkung und die Form der Einbindung dieser PartnerInnen im Rahmen der Gesamtkonzeption.
- Die Struktur der internen Kommunikation und die Standards hinsichtlich des Informationsaustausches und internen Wissensmanagements erscheinen der Zielerreichung dienlich.

Verdeutlichung der geforderten Lernfeldverschränkung anhand von Beispielen.

**Programmbereich Pflichtschulabschluss:**

Lernergebnisorientiertes Curriculum mit Beschreibung der Fertigkeiten und Kompetenzen der Lernenden zu Ende des Kurses

b) Beschreibung der methodisch-didaktischen Ansätze, v.a. der Organisation und Durchführung

kompetenzfeldübergreifender Lernangebote, anhand von Beispielen

c) Umsetzung des Gender- und Diversitykonzepts (u.a. im Hinblick auf Gruppenzusammensetzung)

d) Beschreibung der Eingangsphase (Kompetenzfeststellung/Erhebung der Eingangsvoraussetzungen, individuelle Lernplanerstellung)

e) Angaben zu Gruppengrößen (Teilungszahlen)

f) Lernfortschritts- und Anwesenheitsdokumentation

g) Geplante Förder- und Vertiefungsmaßnahmen

h) Zusatzangebote

i) Aufstellung der verwendeten Lernmaterialien und

Unterstützungsinstrumente (z.B. Lernplattformen)

j) Beschreibung geplanter Fernstudienelemente

k) Darstellung der Zusammenarbeit mit erfolgskritischen PartnerInnen (Pflichtschulabschluss: ggf. ExternistInnenprüfungskommissionen)

l) Beschreibung der internen Kommunikation, Teamsitzungen der MitarbeiterInnen, Supervisionsangebote u.ä.

### **B.5 Beratung/Coaching/Begleitung**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Angaben entsprechen den Mindeststandards der Initiative Erwachsenenbildung für den jeweiligen Programmbereich.</li><li>▪ Die inhaltliche Beschreibung lässt auf ein professionelles und zielgruppenadäquates Verständnis des Bildungsträgers in Bezug auf Beratung/Coaching/Begleitung schließen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Quantitative Darstellung (Kalkulierte UE, zeitliche Verfügbarkeit etc.)</li><li>▪ und inhaltliche und organisatorische Beschreibung des Beratungsangebots mit Angaben zum Prozess der Inanspruchnahme (nach Vereinbarung, zu fixen „Sprechzeiten“ etc.), vorgesehene Dauer, Frequenz, Möglichkeiten der Ausweitung u.ä.</li><li>▪ im Falle ext. Bildungs- und/oder Sozialberatung Beilage des Kooperationsnachweises</li></ul>

### **B.6 Prüfungsvorbereitung und -begleitung**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Beschreibung lässt auf eine adäquate, zielgruppenspezifische Vorbereitung und Begleitung pädagogischer und organisatorischer Art schließen.</li><li>▪ Im Falle interner Pflichtschulabschlussprüfungen: Der Prüfungsbescheid des zuständigen Bundesministeriums ist vorhanden und gültig.</li><li>▪ Für die externe/n Prüfung/en sind die Prüfungsschule bzw. Kooperationspartner und die Art der Zusammenarbeit sichergestellt.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beschreibung der Vorbereitung auf Prüfungen, sofern diese vorgesehen sind</li><li>▪ im Programmbereich Pflichtschulabschluss mit interner Prüfung: Bescheid über die Prüfungsberechtigung des zuständigen Bundesministeriums</li><li>▪ Konkrete Angabe der Partner-/ Prüfungsschule und Beschreibung dieser Kooperation</li></ul>

## B.7 Kostenstruktur

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die angegebenen Kennzahlen entsprechen dem Normkostenmodell der Initiative Erwachsenenbildung.</li> <li>▪ Die Verteilung der Kosten a) bis g) ist plausibel.</li> <li>▪ Aus der Darstellung ist nachvollziehbar, dass das Bildungsangebot mit dem kalkulierten Förderbetrag gemäß den qualitativen Standards des Programms durchführbar ist und den TeilnehmerInnen dafür keine zusätzlichen Kosten entstehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angabe der Kosten bezogen auf einen Durchgang des Bildungsangebots (inklusive Berücksichtigung allfälliger Kostensteigerungen in der Programmperiode), aufgeschlüsselt in:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) TrainerInnen (inkl. des kalkulierten Zeitaufwandes für Vor- und Nachbereitung, Teamsitzungen</li> <li>b) Beratung</li> <li>c) Leitung und Organisation</li> <li>d) Lehrmittel</li> <li>e) Sachkosten (Infrastruktur-, Betriebskosten)</li> <li>f) Prüfungskosten</li> <li>g) Weiterbildung-/Supervision für das eingesetzte Personal</li> </ul> </li> <li>▪ Angabe folgender Kennzahlen:               <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kursdauer (in UE à 50 Minuten) bezogen auf das Lern- und Beratungsangebot für eine/n durchschnittliche/n TeilnehmerIn</li> <li>b) geplante Gruppengröße</li> <li>c) geplante Kosten/Kurs</li> <li>d) geplante Kosten/UE</li> <li>e) geplante Kosten/TeilnehmerIn</li> <li>f) geplante Kosten/TeilnehmerIn/UE</li> </ul> </li> </ul>

## C. Qualifikation des Personals

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Das Vorliegen der Einverständniserklärungen wurde vom Bildungsträger bestätigt.</li> <li>▪ Das Vorliegen der Weiterbildungsvereinbarung wurde vom Bildungsträger bestätigt.</li> <li>▪ Das Weiterbildungskonzept umfasst mindestens 16 UE/Jahr pro TrainerIn (Durchrechnungszeitraum Programmperiode) und bezieht sich auf einschlägige Inhalte gemäß 4.7.4 ad a) bzw. 5.7.4 c).</li> <li>▪ Im Falle einer internen Pflichtschulabschlussprüfung: Der Prüfungsbescheid des zuständigen Bundesministeriums liegt vor und die Deckungsgleichheit der davon umfassten Personen mit den angeführten TrainerInnen wurde vom Bildungsträger bestätigt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bestätigung der Institution über das Vorliegen von Einverständniserklärungen aller unter C.1 und C.2 angegebenen MitarbeiterInnen über <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Bereitschaft, für die Durchführung des Bildungsangebots zur Verfügung zu stehen</li> <li>b) und das Einverständnis zur Verwendung personenbezogener Daten für die Abwicklung des gegenständlichen Akkreditierungsansuchens im Sinne des Datenschutzgesetzes</li> </ul> </li> <li>▪ Bestätigung der Institution über das Vorliegen einer schriftlichen Vereinbarung zur Weiterbildung der TrainerInnen im Ausmaß von 16 UE/Jahr</li> <li>▪ Weiterbildungskonzept für TrainerInnen</li> <li>▪ Bei Pflichtschulabschluss mit Prüfungsberechtigung: Bestätigung der Institution, dass bei den unter C.1 angeführten Personen sämtliche PrüferInnen und Lehrende enthalten sind, die durch den Bescheid des zuständigen Bundesministeriums abgedeckt sind</li> </ul>

### C.1 Qualifikation der TrainerInnen

#### C.1.1 Angaben zu den TrainerInnen

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Qualifikationen aller TrainerInnen entsprechen den Anforderungen der Initiative Erwachsenenbildung.</li> <li>▪ Die im TrainerInnenteam vorhandenen Qualifikationen lassen auf zielgruppenadäquate und dem Konzept des Bildungsangebots entsprechende Personalressourcen schließen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Angabe von Name, Lern-/Kompetenzfeld, Art des Vertragsverhältnisses, Gender- und Diversitykompetenz, Art und Dauer der Trainingserfahrung</li> <li>▪ und Nachweis der unter 4.7.4 (Basisbildung) bzw. 5.7.4. (Pflichtschulabschluss) angeführten Qualifikationen mittels Anlage der entsprechenden Zeugnisse bzw. Zertifikate</li> <li>▪ und Beilage des Lebenslaufs</li> </ul>

### **C.1.2 Qualitätssichernde Rahmenbedingungen für TrainerInnen**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die beschriebenen Maßnahmen sind geeignet, qualitätssichernde Rahmenbedingungen zu gewährleisten.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Beschreibung aller Maßnahmen bezüglich qualitätssichernder Rahmenbedingungen für TrainerInnen gemäß 4.7.6 bzw. 5.7.6</li></ul>

## **C.2 Qualifikation des Personals für Beratung**

### **C.2.1 Angaben zu den BeraterInnen**

Anerkennungskriterien	Nachweise
<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Die Qualifikationen der einzelnen BeraterInnen entsprechen den Anforderungen der Initiative Erwachsenenbildung.</li><li>▪ Die im BeraterInnenteam vorhandenen Qualifikationen lassen auf zielgruppenadäquate und dem Konzept des Bildungsangebots entsprechende Personalressourcen schließen.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Angabe von Name, Art des Vertragsverhältnisses, Gender- und Diversitykompetenz</li><li>▪ und Nachweis der unter 4.7.5 angeführten Qualifikationen mittels Anlage der entsprechenden Zeugnisse bzw. Zertifikate</li><li>▪ und Lebenslauf</li></ul>

## **3 Programmbereich Basisbildung**

Basisbildung zielt darauf ab, Menschen mit grundlegendem Bildungsbedarf im Bereich der sprachlichen Kompetenz, der Literarisierung, grundlegender Rechenoperationen sowie weiterer Schlüsselkompetenzen gezielt zu fördern. Basisbildung soll zur Lösung von Alltagssituationen befähigen und damit Voraussetzungen für eine aktive und umfassende gesellschaftliche, politische und berufliche Partizipation schaffen. Besonderes Augenmerk muss dabei der Anschlussfähigkeit an weiterführende Bildung und am Arbeitsmarkt zukommen.

### **3.1 Zielgruppe**

Zielgruppe des Programmbereichs Basisbildung sind ungeachtet ihrer Herkunft, ihrer Erstsprache und eventuell vorliegender Schulabschlüsse Personen ab vollendetem 15. Lebensjahr mit grundlegendem Bildungsbedarf in den Bereichen Lernkompetenz, schriftliche und mündliche Kommunikation in der deutschen Sprache, grundlegende Kommunikationskompetenz in einer weiteren Sprache im Sinne einer individuellen und gesellschaftlichen Mehrsprachigkeit, Mathematikkompetenzen, digitale Kompetenzen.

Die gerade in diesem Programmbereich stark unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Zielgruppen sind bei der Angebotsplanung und bei der Erstellung des pädagogischen Gesamtkonzepts besonders zu berücksichtigen.

### **3.2 Inhalte des Bildungsangebots**

#### **3.2.1 Kompetenzbereiche**

Zum Bereich der Basisbildung werden der Erwerb bzw. die Förderung folgender Kompetenzen gezählt:

- a) Lernkompetenzen (Autonomes Lernen, Lernen lernen),**
- b) Kompetenzen in der deutschen Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben),**
- c) grundlegende Kompetenzen in einer weiteren Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben),**
- d) mathematische Kompetenzen,**
- e) digitale Kompetenzen.**

Grundsätzlich ist lernfeldübergreifendes Arbeiten hinsichtlich der genannten Kompetenzen vorzusehen. Im Rahmen von Basisbildungsangeboten können unterschiedliche Gewichtungen der Inhalte vorgenommen und spezielle Zielsetzungen verfolgt werden, wobei in jedem Fall die Förderung der Lernkompetenz und noch mindestens zwei weitere der oben angeführten Kompetenzbereiche abgedeckt werden müssen.

Ausschlaggebend für die Akkreditierung des Bildungsangebots ist, inwieweit das pädagogische Gesamtkonzept zielgruppenadäquat ausformuliert ist und inwieweit die Inhalte des Kurses bzw. einzelner Lernmodule der intendierten Zielgruppe entsprechen.

Grundbedingung für eine Akkreditierung im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung ist stets, dass es sich um ein Angebot der Basisbildung im oben genannten Sinn handelt, daher werden klassische Sprachkurse, EDV-Kurse etc. nicht akkreditiert.

Als Grundlage für die inhaltliche Gestaltung des Basisbildungsangebots sind die „Prinzipien und Richtlinien für Basisbildungsangebote“<sup>2</sup> heranzuziehen.

### 3.2.2 Beratung im Kontext der Basisbildung

Folgende Beratungsschwerpunkte, -settings und -qualifikationsanforderungen werden unterschieden:

- a) **Eingangsphase/Clearing/Eingangsberatung:** Welche Bedürfnisse und welche basisbildungsrelevanten Kompetenzen, Lernerfahrungen und -bedingungen liegen vor? Auf dieser Basis wird partnerschaftlich der individuelle Lernplan mit jedem/jeder TeilnehmerIn erstellt.
- b) **Lernberatung und Lernhilfe:** Was braucht es wann und wie, damit ein/e TeilnehmerIn zu positiven Lernerfahrungen kommt, seine/ihre Potenziale ausschöpfen, Lernabsichten umsetzen und die angestrebten Lernziele erreichen kann?  
Das zu klären und positiv zu unterstützen findet im jeweiligen Lernprozess mit den BasisbildnerInnen statt. Diese sind durch Aus- und Weiterbildung für das Thema Lernberatung qualifiziert.
- c) **Sozialpädagogische Begleitung/Beratung/Coaching** ist verpflichtend ein Element des Kursangebots und wird bei Bedarf in Anspruch genommen, z. B. wenn situationsbedingte Rahmenbedingungen oder Erfahrungen vorliegen, die den Kursbesuch oder Lernfortschritte behindern.  
BeraterInnen in diesem Bereich müssen eine professionelle beraterische Qualifikation nachweisen. Sozialpädagogische Beratung kann auch in Kooperation mit dafür kompetenten Einrichtungen angeboten werden.
- d) **Übergangsberatung/-betreuung** hat die Aufgabe mit TeilnehmerInnen zu klären, was die nächsten Schritte in Bezug auf ihre weiteren Bildungs- und Lernprozesse und/oder berufsbezogene Wege sein können. **Übergangsberatung/-betreuung kann bei Bedarf auch über das Kursende hinaus (auf 3 Monate begrenzt) in Anspruch genommen und – als Teil des Bildungsangebotes – budgetiert werden.** Eine Kooperation mit Stellen zur Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatung ist sinnvoll.  
BeraterInnen für Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatung müssen eine professionelle beraterische Qualifikation nachweisen.

Es ist dem Bildungsträger überlassen, ob qualifizierte BasisbildnerInnen oder ausgebildete BeraterInnen a) und/oder d) durchführen.

---

<sup>2</sup> Bundesministerium für Bildung und Frauen 2014: [https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/Prinzipien\\_Richtlinien\\_Basisbildung\\_endg\\_14.pdf](https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/Prinzipien_Richtlinien_Basisbildung_endg_14.pdf)



### 3.3 Aufbau des Bildungsangebots

Zu den maßgeblichen Elementen qualitativer Angebote im Bereich der Basisbildung zählen:

- **zielgruppenadäquate institutionelle Rahmenbedingungen,**
- **eine professionelle Eingangsphase,**
- **Individualisierung der Bildungsangebote,**
- **integrierte Lernberatung,**
- **begleitende Bildungsberatung und/oder sozialpädagogische Begleitung,**
- **qualifizierte TrainerInnen und BeraterInnen.**

Anerkennungsfähige Bildungsangebote beinhalten eine Bedarfsanalyse, orientieren sich an individualisierten, bedarfsgerecht formulierten Niveaustufen und ermöglichen die Anschlussfähigkeit an weitere Ausbildungen.

Einschlägige strategische Zielsetzungen der anbietenden Einrichtung sind Voraussetzung für die Erstellung ambitionierter Angebote und müssen deshalb im Akkreditierungsprozess nachgewiesen werden. Dasselbe gilt für die Zielsetzungen und Zielgruppen der Basisbildungsangebote, die mit dem Leitbild des Bildungsträgers kompatibel sein müssen.

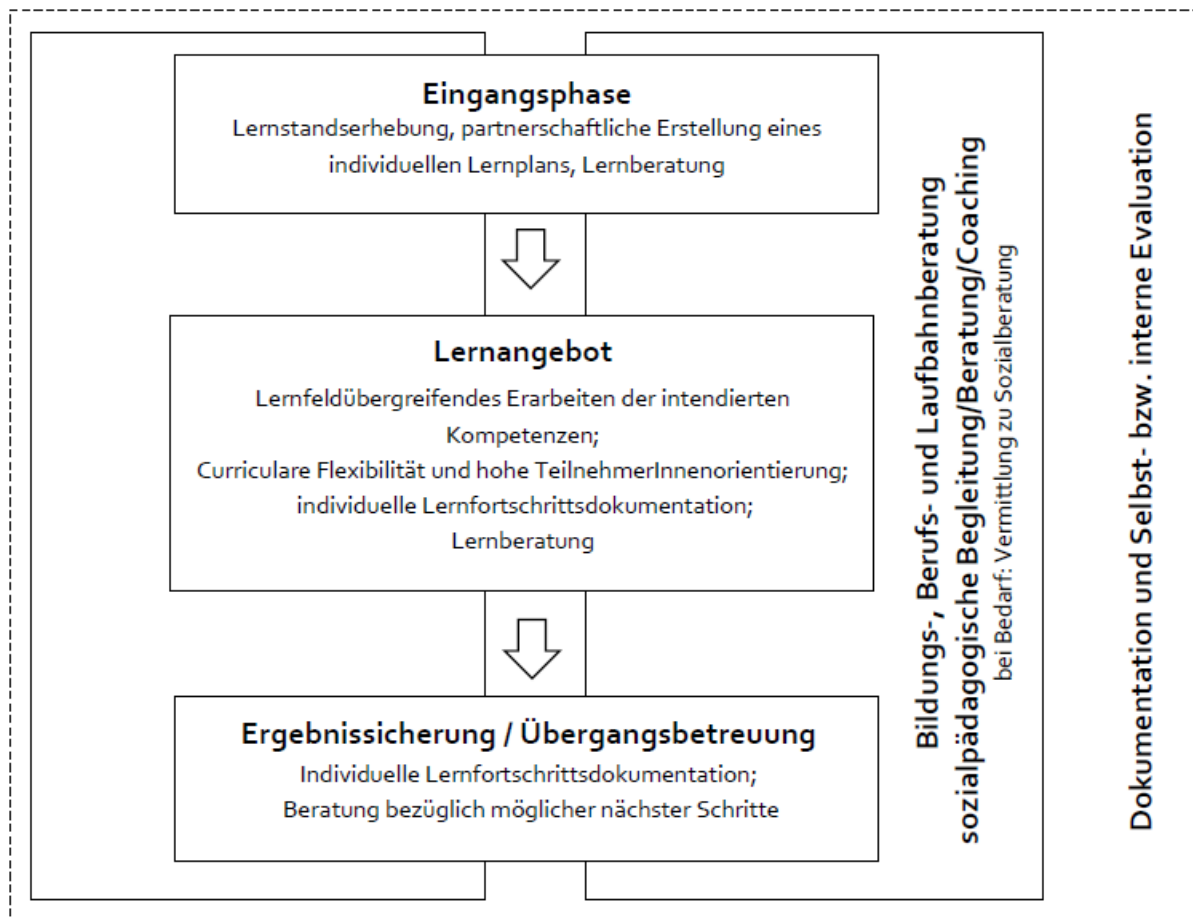
Die Eingangsphase stellt die erste Phase des Bildungsangebots dar und ist davon nicht isoliert zu betrachten. Sie geht prozesshaft in die begleitende Beratung während des Kurses über. Von ihr abzugrenzen sind Erstkontakt, Kursinformation, Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings sowie die individuelle Beratung der InteressentInnen in Zusammenhang mit der Kursauswahl. All dies erfolgt vor dem Eintritt in das Bildungsangebot im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung und gilt daher auch verrechnungstechnisch als (Vor)Leistung des Bildungsträgers.

Aktivitäten „aufsuchender Bildungsarbeit“ sowie Kooperationen mit lokalen MultiplikatorInnen **zur Erreichung spezieller Zielgruppen** sind im Akkreditierungsansuchen inhaltlich und im Hinblick auf den finanziellen Aufwand darzustellen. Für Material (z.B. Folder und Plakate), das für diese Belange hergestellt wird, ist ein Verteilkonzept vorzulegen.

#### **Durchlässigkeit innerhalb der Programmbereiche**

Die Gewährleistung von Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit von Bildungsangeboten ist ein bedeutendes Anliegen der Initiative Erwachsenenbildung. TeilnehmerInnen von Basisbildungsangeboten können durch geeignete Angebote unterstützt werden, den Pflichtschulabschluss aufzunehmen. Innerhalb des Programmbereichs Basisbildung kann dies aufgrund der flexiblen Möglichkeiten zur inhaltlichen Gestaltung, wie z.B. die Förderung der Kompetenz in einer weiteren Sprache, realisiert werden. Die Option der mehrfachen Inanspruchnahme von Basisbildungsangeboten durch den/die Lernende/n bietet dafür den erforderlichen quantitativen Rahmen von Unterrichtseinheiten.

## Schematische Darstellung des Aufbaus des Bildungsangebots



### 3.4 Umfang des Bildungsangebots

Auf Grund der erforderlichen hohen Individualisierung der Bildungsangebote werden diese eine vergleichsweise große Varietät in der inhaltlichen Ausgestaltung und damit auch eine gewisse Bandbreite in der Kostenkalkulation aufweisen. Das Stundenausmaß der Bildungsangebote bzw. der einzelnen Module ist unter Berücksichtigung der zielgruppenspezifischen Erfordernisse flexibel zu gestalten, doch sind dabei in jedem Fall die Vorgaben zu den qualitativen Mindeststandards (siehe 3.7) zu berücksichtigen.

Als kalkulatorische Größe für ein umfassendes, den angestrebten Lernertrag gewährleistendes Angebot gilt ein förderbarer Gesamtrahmen von **100 bis 400 Unterrichtseinheiten** (UE, à 50 Minuten) pro TeilnehmerIn pro Bildungsangebot, abhängig von den jeweiligen Vorkenntnissen der TeilnehmerInnen, den Bildungsinhalten und der Anzahl der Kursmodule. Ein/e TeilnehmerIn ist berechtigt, mehrfach Bildungsangebote im Rahmen der Basisbildung in Anspruch zu nehmen.

Die pädagogische Ausgestaltung (z.B. Eingangsphase in Einzelstunden, zeitlich flexible Übergänge in Kleingruppen usw.) bzw. eine eventuell notwendige Modularisierung des Gesamtkonzepts in Einzelkomponenten liegen in der Gestaltungsverantwortung des Bildungsträgers und sind im Hinblick auf die Bedürfnisse der Zielgruppe und die qualitativen Mindeststandards vorzunehmen. Die Zielgruppenorientierung sowie die pädagogischen Erfordernisse sind jeweils konkret auszuführen und zu begründen.

### 3.5 Kalkulationsgrundlagen

Der kalkulatorische Normkostensatz, der bei der Förderung zum Tragen kommt, beträgt **je UE zwischen € 100,- und € 200,-** und ist insbesondere von der Anzahl der eingesetzten TrainerInnen sowie allfälligen Begleitmaßnahmen, wie z.B. Kinderbetreuungsangeboten, abhängig.

Sollten TeilnehmerInnen den Kursbesuch vorzeitig abbrechen, so können die Kursplätze nachbesetzt werden. Angelaufene Kosten für TeilnehmerInnen, die vorzeitig austreten, können vom Bildungsträger auf Basis des eingereichten Kalkulationsmodells (d.h. durchschnittliche Kosten/TeilnehmerIn/UE) bis zu einem Ausmaß von 40 absolvierten UE mit dem Fördergeber aliquot verrechnet werden. Bei einem Austritt nach mehr als 40 konsumierten UE greift der volle kalkulierte Fördersatz pro TeilnehmerIn.

### 3.6 Gruppengröße

Insgesamt ist die Größe der Lerngruppen mit maximal 10 TeilnehmerInnen begrenzt. Überschreitungen der maximalen Gruppengröße sind ausgeschlossen. Empfohlen wird ein Verhältnis von 1 TrainerIn zu 2 bis 6 TeilnehmerInnen, sowie von 2 TrainerInnen zu 7 bis 10 TeilnehmerInnen. Bildungsangebote, die ausschließlich Einzelunterricht vorsehen, sind im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung nicht akkreditier- und förderbar.

### 3.7 Qualitative Mindeststandards

#### 3.7.1 Mindeststandards für Bildungsträger

Zu den Mindeststandards für die Anbieter zählen unter anderem der Nachweis eines professionellen Selbstverständnisses als Erwachsenenbildungseinrichtung, einer nachvollziehbaren Organisationsstruktur und einer zielgruppenadäquaten Ausstattung der Kursstandorte. Auch der Nachweis eines kundInnen- und zielgruppenorientierten Qualitätsverständnisses, entsprechender Prozesse sowie einer Strategie zur Implementierung eines kontinuierlichen Angebotes werden im Zuge des Akkreditierungsverfahrens überprüft.

Die konkreten **Anerkennungskriterien** bezüglich der institutionellen Rahmenbedingungen sind unter **2/A.** veröffentlicht.

#### 3.7.2 Mindeststandards für Bildungsangebote

Die Mindeststandards für die Bildungsangebote umfassen die individuelle Lernzielfeststellung in der Eingangsphase, die in das Bildungsangebot integrierte Lernberatung und die begleitenden Beratungsangebote ebenso wie die pädagogische Ausgestaltung des Lernangebots im engeren Sinne. Die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen der TeilnehmerInnen zu Beginn des Lernangebots bilden die Grundlage für die individuell zu erstellenden Lernziele bzw. den betreffenden Lernplan und sind damit ein wesentliches Qualitätserfordernis. Zielfindung und Zielentwicklung als dialogischer Prozess sichern die Lernbereitschaft der TeilnehmerInnen, darüber hinaus stellt die Orientierung an persönlichen Zielen und Lebensrealitäten die Voraussetzung für die Integration in nachhaltige Prozesse des lebensbegleitenden Lernens dar. Dialogisches und lernfeldübergreifendes Arbeiten fördern das Lernen der Teilnehmenden. Bei Bedarf müssen die TeilnehmerInnen auf ein qualifiziertes begleitendes Beratungsangebot zurückgreifen können. Dazu zählen insbesondere zielgruppenadäquate Formen der Bildungsberatung und sozialpädagogischen Begleitung.

Zum Nachweis der Lernfortschritte sollen geeignete Methoden angewandt werden.

Soweit wie möglich sollen weitere Anforderungen mitberücksichtigt werden, die bei speziellen Zielgruppen auftreten können, wie z.B. Kinderbetreuung bei TeilnehmerInnen mit Betreuungspflichten.

Die konkreten **Anerkennungskriterien** bezüglich des Angebotskonzepts sind unter **z/B.** veröffentlicht.

### 3.7.3 Qualifikation des Angebotsmanagements

Führungsaufgaben hinsichtlich Konzeption, Umsetzung und Evaluation qualitativ hochwertiger Bildungsangebote erfordern sowohl Qualifikation und Berufserfahrung im jeweiligen Programmbereich als auch Managementkompetenzen. Vom Bildungsträger ist sicherzustellen, dass das Angebotsmanagement über die erforderliche Bandbreite an Kompetenzen verfügt. Dies kann durch den Einsatz einer Einzelperson mit umfassenden Kenntnissen oder durch die Kooperation von mehreren Personen mit einander ergänzenden Qualifikationsprofilen erfolgen. In diesem Fall ist die adäquate Einbindung der für den jeweiligen Programmbereich qualifizierten Person in die relevanten Prozesse, insbesondere in die Konzeption und Durchführung des Bildungsangebots und dessen Qualitätssicherung sicherzustellen.

### 3.7.4 Qualifikation der BasisbilderInnen

In Anbetracht der sehr unterschiedlichen Voraussetzungen der Zielgruppen wird an die Professionalität von BasisbildnerInnen ein besonders hoher Anspruch gestellt. Sie sind ein zentrales Element für das Gelingen der Integration der Zielgruppen in nachhaltige Lernprozesse und sie tragen wesentlich zur Entwicklung und zum Erfolg der Lernenden bei. Unter dem Qualitätsaspekt kommt auch dem Nachweis von kontinuierlicher Weiterbildung, regelmäßigen Teamsitzungen und Supervision besondere Bedeutung zu.

**Für BasisbildnerInnen müssen beteiligte Bildungsträger die Erfüllung folgender Qualifikationsanforderungen sicherstellen:**

- |   |
|---|
| <p>a) <b>Fachspezifische Ausbildung</b> (siehe ad a)</p> <p>b) <b>Erfahrung als BasisbildnerIn</b> (im Ausmaß von mindestens 30 UE)<br/>Bei fehlender einschlägiger Trainingserfahrung hat der Bildungsträger zu gewährleisten, dass der/die betroffene BasisbildnerIn Hospitationsmöglichkeiten bzw. Co-Trainingsmöglichkeiten bei erfahrenen KollegInnen erhält und Reflexion darüber stattfindet.</p> <p>c) <b>Fachkompetenz der BasisbildnerInnen</b> zu den jeweiligen fachlichen Inhalten: ist vom Bildungsträger zu gewährleisten.</p> <p>d) <b>Verpflichtende Teilnahme an Weiterbildung:</b> Der Bildungsträger hat dafür zu sorgen, dass alle in akkreditierten Angeboten arbeitenden TrainerInnen jährlich an mindestens einer Weiterbildung zu einem der unter ad a) genannten inhaltlichen Themen teilnehmen. Dafür sind pro BasisbildnerIn pro Jahr (Durchrechnungszeitraum Programmperiode) mindestens 16 UE zu kalkulieren. Diese Weiterbildungen sind bereits im Akkreditierungsansuchen in Form eines Konzepts zu skizzieren. Weiterbildungskosten sind Bestandteil der Kostenstruktur und von den Trägern im Zuge des Normkostenmodells miteinzuberechnen.</p> <p><b>ad a) Als fachspezifische Ausbildungen für BasisbildnerInnen werden Lehrgänge anerkannt, wenn:</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>▪ sie <b>detaillierte Angaben zum Curriculum</b> bzw. zu den Inhalten machen,</li><li>▪ das Curriculum nachweislich auf folgenden <b>Prinzipien der Basisbildung</b> beruht:</li></ul> |
|---|

- stellt Lernende in den Mittelpunkt,
- orientiert sich an vorhandenen und aufzubauenden Kompetenzen,
- ist transparent, dialogisch und wechselseitig,
- verschränkt Handlung und Reflexion und ermöglicht dadurch Orientierung und Transparenz im Lehr- und Lernprozess,
- ist wissenskritisch,
- unterstützt die Partizipation im gesellschaftlichen und demokratischen Zusammenleben,
- orientiert sich an Inhalten und Themen, die für die Lernenden relevant sind bzw. am Bedarf und den Lernbedürfnissen
- setzt auf Lernsettings und Lernmaterialien, die diese Orientierung widerspiegeln,
- wirkt durch individuelles Arbeiten, durch bewusstseinsbildende Interventionen und die diversitäts- und gendersensible Bearbeitung von Inhalten und Themen jeder Spielart von Diskriminierung entgegen,
- fördert die Autonomie und Selbstwirksamkeitsüberzeugung von Lernenden als AkteurInnen ihrer Lernprozesse, indem sie diese im Aufbau der dafür notwendigen Kompetenzen unterstützt,
- betrachtet Lernkompetenz, Medienkompetenz und politische Handlungskompetenz sowohl als Inhalte als auch als Querschnittsmaterien und
- fordert von BasisbildnerInnen die systematische Reflexion der eigenen Bildungspraxis,
- sie folgende Felder entsprechend dem **Rahmencurriculum FA<sup>3</sup>** enthalten:
  - Kontext und Hintergründe von Basisbildung und
  - Pädagogische Verhältnisse und
  - Politische Verhältnisse und
  - Lernprozesse und
  - Sprachen und
  - Mathematik und
  - Digitale Kompetenzen und
  - Lernberatung,
- die Durchführung von **Trainingssequenzen und Praxisreflexion** (mindestens 12 UE) verpflichtender Bestandteil ist,
- ihr Umfang **mindestens 160 UE** Workload umfasst/entspricht,
- sie eine verpflichtende **schriftliche Arbeit** (mindestens 45.000 Zeichen ohne Leerzeichen) beinhalten,
- sie mit einem **Zertifikat** abschließen, auf dem transparent die Inhalte und jeweiligen Ausmaße, inklusive Praktikum, der jeweiligen Ausbildungsteile ausgewiesen werden.

Die beschriebenen Anforderungen an BasisbildnerInnen gelten für alle in akkreditierten Angeboten eingesetzten BasisbildnerInnen.

---

<sup>3</sup> Fachspezifische Ausbildung für BasisbildungstrainerInnen:  
[https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/Rahmencurriculum\\_FA\\_2017.pdf](https://www.initiative-erwachsenenbildung.at/fileadmin/docs/Rahmencurriculum_FA_2017.pdf)

Außerhalb Österreichs absolvierte, vergleichbare Ausbildungen werden anerkannt.

BasisbildnerInnen, die in der ersten und/oder zweiten Programmperiode der Initiative Erwachsenenbildung im Programmbereich Basisbildung anerkannt waren, werden weiterhin anerkannt.

Neue BasisbildnerInnen, die noch nicht über eine fachspezifische Ausbildung verfügen, erhalten eine Auflage zum Nachholen derselben innerhalb einer Frist von 18 Monaten nach dem Akkreditierungszeitpunkt. Für die Akkreditierung des Bildungsangebots ist es allerdings erforderlich, dass grundsätzlich mindestens 50% der BasisbildnerInnen über eine bereits abgeschlossene facheinschlägige Ausbildung verfügen.

Neue BasisbildnerInnen, die über eine fachspezifische Ausbildung verfügen, welche vor dem 1. Jänner 2015 begonnen hat und die nicht alle unter ad a) genannten geforderten Inhalte abdeckt, erhalten die Auflage, diese noch ausstehenden Inhalte als Zusatzmodule oder Einzelworkshops innerhalb von 18 Monaten nachzuholen

Ab 1. Jänner 2015 begonnene fachspezifische Ausbildungen müssen den unter ad a) genannten Kriterien entsprechen, um als anerkannte Ausbildungen für BasisbildnerInnen im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung zu gelten.

### 3.7.5 Qualifikation der BeraterInnen

Die beteiligten Bildungsträger haben die Qualifikation der BeraterInnen sicherzustellen. Als Nachweise ihrer Qualifikation gelten – je nach spezifischen Erfordernissen der Zielgruppe und Tätigkeitsschwerpunkt der entsprechenden Person – Ausbildungen oder Anerkennungsverfahren zu Beratung oder Coaching, welche die folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

- a) Es liegen detaillierte **Angaben zum Curriculum** bzw. zu den Inhalten der Ausbildung vor.
- b) Daraus geht ein **professionelles Verständnis** bezüglich Beratung und/oder Coaching hervor.
- c) Weiters handelt es sich um eine **Ausbildung**
  - zu Bildungsberatung/Laufbahnberatung/Berufsorientierung oder
  - zu Lerncoaching/Lernberatung/Lernbegleitung
  - oder es handelt sich um eine Ausbildung bzw. ein Anerkennungsverfahren<sup>4</sup>, bei der/dem mindestens drei der folgenden inhaltlichen Felder ersichtlich sind:
    - Contracting und Zielvereinbarungen
    - die Arbeit an und mit den Zielen der zu Beratenden
    - Kommunikation, Gesprächsführung und Prozessgestaltung im Beratungsgespräch
    - (Selbst-)Reflexion in Bezug auf Werte und beraterisches Handeln
    - Auseinandersetzung mit den Rollen von BeraterIn und zu beratender Person
    - Beratungssettings
    - Ressourcenorientierung als theoretische Grundlage, aber auch als praktisches Handwerkszeug

<sup>4</sup> Im Anerkennungsverfahren der Weiterbildungsakademie Österreich muss im Assessment der Zertifizierungswerkstatt die Beratungskompetenz demonstriert worden sein.

- unterstützende und/oder diagnostische Verfahren bezüglich Kompetenzen
  - Coaching/Supervision/Mediation
- d) Aus dem Curriculum ist weiters ersichtlich, dass in der Ausbildung auf **reflektierte Beratungspraxis bzw. Beratungserfahrung** Wert gelegt wird
- als Eingangsvoraussetzung und/oder
  - begleitend zur Ausbildung.
- e) Die Ausbildung umfasst **mindestens 80 UE** (Präsenzzeit).
- f) Sie schließt mit einem **Zertifikat** ab.

Die Erfüllung der angeführten Anforderungen an die BeraterInnen ist bei der Stellung des Akkreditierungsansuchens bzw. spätestens innerhalb von 18 Monaten ab dem Akkreditierungszeitpunkt nachzuweisen. Für die Akkreditierung des Bildungsangebots ist es erforderlich, dass eine angemessene Zahl an BeraterInnen über eine abgeschlossene beratungsspezifische Ausbildung verfügt. Die Entscheidung darüber hat die Akkreditierungsgruppe zu treffen. Bereits in der ersten und/oder zweiten Programmperiode der Initiative Erwachsenenbildung anerkannte BeraterInnen werden weiterhin anerkannt.

### 3.7.6 Qualitätssichernde Rahmenbedingungen

Voraussetzung für die Qualität und Nachhaltigkeit der Basisbildungs-Angebote sind auf Basis der rechtlichen Bestimmungen unterstützende Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der BasisbildnerInnen, wie die angemessene inhaltliche Einbeziehung in die Programmgestaltung, transparente Vertragsbedingungen und ein angemessenes Entgelt, das auch die erforderliche Vor- und Nachbereitung berücksichtigt. Das diesbezügliche Selbstverständnis der Anbieter und die jeweils realisierten qualitätssichernden Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der BasisbildnerInnen sind Teil des Akkreditierungsverfahrens.

### 3.8 Förderstruktur und Förderabwicklung

Die Förderung im Programmbereich Basisbildung ist eine Kursplatzförderung entsprechend den in Kapitel 3.5 dargelegten Kalkulationsgrundlagen. Bei Inanspruchnahme von Mitteln des Europäischen Sozialfonds gelten die in der „Sonderrichtlinie des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Umsetzung von Projekten im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 – 2020 (SRL)“<sup>5</sup> veröffentlichten Richtlinien zur Finanzierung.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Fördermitteln ist die erfolgreiche Akkreditierung des Bildungsangebots.

---

<sup>5</sup> <http://www.esf.at/esf/service/rechtlicher-und-strategischer-rahmen/>

## 4 Programmbereich Pflichtschulabschluss

Ein positiver Pflichtschulabschluss wird immer stärker zur Voraussetzung, um eine Lehrstelle zu finden, eine Berufsausbildung zu absolvieren und damit insgesamt über intakte Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verfügen. Die grundlegenden Kompetenzen, die mit einem positiven Pflichtschulabschluss verbunden sind, bilden aber auch eine wichtige Voraussetzung für weitere Lernprozesse im sprachlichen, kulturellen und sozialen Bereich sowie für Zugänge zu höherer Bildung.

Dem Nachholen des Pflichtschulabschlusses kommt deshalb als bildungspolitisches Bindeglied zu höheren Bildungsabschlüssen und weiterführenden Qualifizierungsmaßnahmen große Bedeutung zu.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass TeilnehmerInnen mitunter auf negative Schulerfahrungen zurückblicken und formalen Lernprozessen skeptisch bis ablehnend gegenüberstehen.

### 4.1 Zielgruppe

Zielgruppe des Programmbereichs „Nachholen des Pflichtschulabschlusses“ sind Personen ab vollendetem 15. Lebensjahr,

- a) die über keinen positiven Abschluss
  - aa) der 8. Schulstufe nach dem Lehrplan der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule,
  - bb) der Polytechnischen Schule auf der 8. Schulstufe oder
  - cc) der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule verfügen oder
- b) die eine Bildungsmaßnahme zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses begonnen, jedoch bisher nicht abgeschlossen haben.

Bei der Aufnahme in den Lehrgang ist auf ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache Wert zu legen und auf ein adäquates Anknüpfungsniveau in den anderen Gegenständen zu achten.<sup>6</sup>

Die Angebote im Programmbereich Pflichtschulabschluss können den hohen Anforderungen in der Zielgruppenerreichung nur dann gerecht werden, wenn sie neben der Erarbeitung der Lerninhalte auch spezielles Augenmerk auf die Förderung der Lernmotivation, auf die Entwicklung grundlegender Lernkompetenz und auf die Kontaktpflege mit wichtigen Partnereinrichtungen legen (z.B. Kooperation mit Jugend- und MigrantInnenvereinen, AMS u.ä.).

Der erste Prüfungsantritt ist mit dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

### 4.2 Inhalte des Bildungsangebots

#### 4.2.1 Kompetenzfelder

Im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung sind Bildungsangebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses entsprechend dem Bundesgesetz über den Erwerb des Pflichtschulabschlusses durch Jugendliche und Erwachsene zu gestalten. Sie umfassen folgende Kompetenzfelder:

- a) Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft,
- b) Englisch – Globalität und Transkulturalität,
- c) Mathematik,
- d) Berufsorientierung,

---

<sup>6</sup> Hinweise zu den Niveaus finden sich in der Pflichtschulabschlussprüfungs-Verordnung und im Curriculum



- e) mindestens zwei der nachstehend genannten Wahlmodule:
- Kreativität und Gestaltung,
  - Gesundheit und Soziales,
  - weitere Sprache,
  - Natur und Technik.

Als Grundlage für die Gestaltung des Bildungsangebots ist das Curriculum für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung<sup>7</sup> in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen.

#### 4.2.2 Beratung im Kontext des Pflichtschulabschlusses

Folgende Beratungsschwerpunkte, -settings und -qualifikationsanforderungen werden unterschieden:

- a) **Eingangsphase/Clearing/Eingangsberatung:** Sind die zu Beginn festgestellten (Basisbildungs-) Kompetenzen ausreichend, die Lernerfahrungen und -bedingungen so, dass die Chancen für einen Pflichtschulabschluss positiv einzuschätzen sind? Wohin konkret kann sich eine Person wenden, wenn sie diese Eingangsvoraussetzungen erst erreichen muss?
- b) **Lernberatung und Lernhilfe:** Was braucht es wann und wie, damit ein/e TeilnehmerIn zu positiven Lernerfahrungen kommt, seine/ihre Potenziale ausschöpfen und die vereinbarten Lernziele erreichen kann? Das zu klären und positiv zu unterstützen wird in der Regel im Zuge der lernfeldübergreifenden Vermittlungs- und Lernprozesse stattfinden, aber auch bei Bedarf in Vertiefungs- und Zusatzangeboten.
- c) **Sozialpädagogische Begleitung/Beratung/Coaching** ist verpflichtend ein Element des Kursangebots und wird bei Bedarf in Anspruch genommen, z. B. wenn situationsbedingte Rahmenbedingungen oder Erfahrungen vorliegen, die den Kursbesuch oder Lernfortschritte behindern. BeraterInnen in diesem Bereich müssen eine professionelle beraterische Qualifikation nachweisen. Sozialpädagogische Beratung kann auch in Kooperation mit dafür kompetenten Einrichtungen angeboten werden.
- d) **Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatung:** Im Rahmen von Berufsorientierung, aber auf alle Fälle am Ende des Pflichtschulabschlusskurses geht es für jede/n TeilnehmerIn um die Frage, wie sich der weitere Bildungsweg oder Berufseinstieg gestalten kann, wo Begabungen und Wünsche liegen, welche Wege offenstehen und wie die nächsten Schritte zu bewältigen sind. Kooperationen mit den bestehenden Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatungsstellen, dem Jugendcoaching u.a. sind sinnvoll. BeraterInnen für Bildungs-, Berufs- und Laufbahnberatung müssen eine professionelle beraterische Qualifikation nachweisen.
- e) **Übergangsberatung/-betreuung:** Um einen Anschluss an weitere Bildungswege bzw. den Übergang in berufliche Ausbildungen zu ermöglichen und somit Nachhaltigkeit zu gewährleisten, ist die Übergangsberatung/-betreuung der TeilnehmerInnen sicher zu stellen. Dies ist auch über das Kursende hinaus (auf 3 Monate begrenzt) möglich. Das kann als Teil des Bildungsangebots budgetiert werden. Durch Kooperationen und Nahtstellen-Betreuung (zu Betrieben, AMS, Ausbildungsanbieter, Schulen etc.) wird die Übergangsbetreuung der AbsolventInnen unterstützt.

---

<sup>7</sup> [https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/basisbildung\\_curriculum.pdf?5152qf](https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/basisbildung_curriculum.pdf?5152qf)

Es ist dem Bildungsträger überlassen, ob qualifizierte TrainerInnen oder ausgebildete BeraterInnen a), b) und/oder e) durchführen.

### 4.3 Aufbau des Bildungsangebots

Zu den wesentlichen Elementen qualitativer Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses zählen:

- a) Eine in das Bildungsangebot integrierte **Eingangsphase** zur Kompetenzfeststellung sowie die Erarbeitung eines individuellen Entwicklungsplans und die zielgruppenadäquate Ausgestaltung des Kerncurriculums. Die Eingangsphase stellt die erste Phase des Bildungsangebots dar und ist davon nicht isoliert zu betrachten. Sie geht prozesshaft in die begleitende Beratung während des Kurses über. Von ihr abzugrenzen sind Erstkontakt, Kursinformation, Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit und des Marketings sowie die individuelle Beratung der InteressentInnen in Zusammenhang mit der Kursauswahl. All dies erfolgt vor dem Eintritt in das Bildungsangebot im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung und gilt daher auch verrechnungstechnisch als (Vor)Leistung des Bildungsträgers. Aktivitäten „aufsuchender Bildungsberatung“ sowie Netzwerk- und MultiplikatorInnentätigkeit zur Erreichung spezieller Zielgruppen sind im Akkreditierungsansuchen inhaltlich und im Hinblick auf den finanziellen Aufwand darzustellen. Für Material (z.B. Folder und Plakate), das für diese Belange hergestellt wird, ist ein Verteilkonzept vorzulegen.
- b) **Bedarfsgerechte Vertiefungsangebote** zur individuellen Förderung;
- c) **Kontinuierliche Lernbegleitung** (z.B. durch Coaching-Angebote, sozialpädagogische Betreuung usw.) sowie Übergangsberatung und -begleitung bzw. Nahtstellenbetreuung (z.B. Richtung AMS).

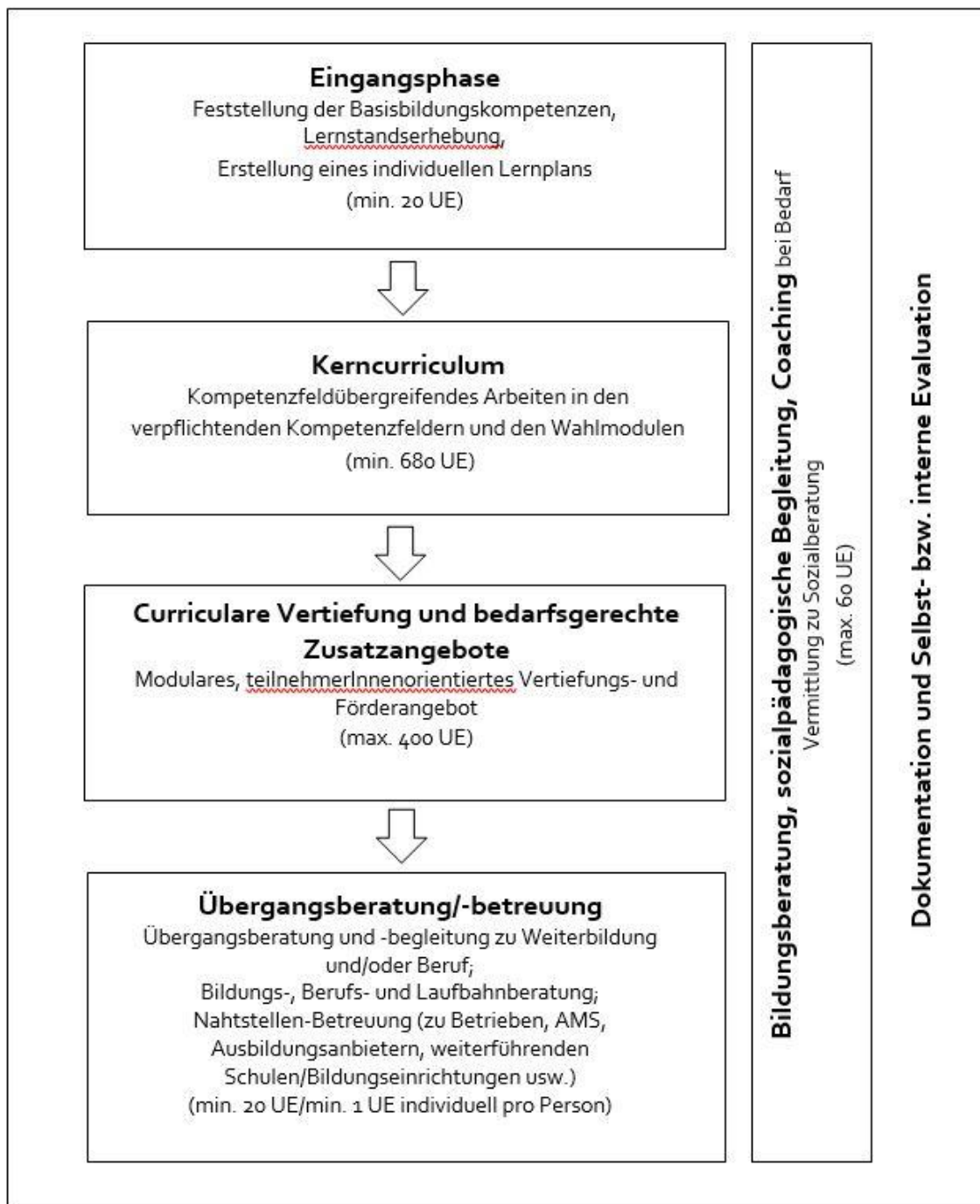
Für die Abnahme der **Prüfungen** bestehen zwei Möglichkeiten:

- a) Durch den Bildungsträger selbst, sofern die dazu erforderliche Prüfungsberechtigung gemäß Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz durch das zuständige Ministerium erteilt wurde;
- b) Durch ExternistInnenprüfungskommissionen.

#### **Durchlässigkeit innerhalb der Programmbereiche**

Die Gewährleistung von Durchlässigkeit und Anschlussfähigkeit von Bildungsangeboten ist ein bedeutendes Anliegen der Initiative Erwachsenenbildung. Um AbsolventInnen von Basisbildungsangeboten in die Lage zu versetzen, ihre Entwicklung in Kursen zur Vorbereitung auf den Pflichtschulabschluss erfolgreich fortzusetzen, sollen entsprechende Bildungsangebote geschaffen werden. Innerhalb des Programmbereichs Pflichtschulabschluss kann dies im Rahmen der curricularen Vertiefung und bedarfsgerechten Zusatzangebote (siehe 4.4) erfolgen.

## Schematische Darstellung des Aufbaus des Bildungsangebots



#### 4.4 Umfang des Bildungsangebots

Das Gesamtausmaß des Bildungsangebots kann **von mindestens 1.000 UE (85%) bis maximal 1.180 UE (100%)** reichen. Der Umfang des konkreten Kurses ist den Bedürfnissen der Lernenden entsprechend zu gestalten und soll einen dementsprechend hohen Individualisierungsgrad aufweisen.

Gesamtangebot	Verrechenbare Einheiten pro Bildungsangebot
Eingangsphase	min. 20 UE
Kerncurriculum	min. 680 UE
Curriculare Vertiefung + Zusatzangebote	max. 400 UE
Sozialpädagogische Betreuung	max. 60 UE
Übergangsberatung/-begleitung	min. 20 UE
<b>GESAMT</b>	<b>min. 1000 UE, max. 1.180 UE</b>

Lernende, die nur **Teile des Angebots** benötigen, können im maximalen Ausmaß von **51,5%**, das sind **max. 608 UE**, teilnehmen. In diesem Fall gilt folgender Rahmen:

Teilangebot	Verrechenbare Einheiten pro Bildungsangebot
Eingangsphase	max. 20 UE
Kerncurriculum	max. 400 UE
Curriculare Vertiefung + Zusatzangebote	max. 168 UE
Übergangsberatung/-begleitung	min. 20 UE
<b>GESAMT</b>	<b>max. 608 UE</b>

Als **TeilnehmerIn an einem Gesamtangebot** gilt, wer mindestens zwei Kompetenzfelder aus folgenden Pflichtgegenständen zu absolvieren hat, um zum Pflichtschulabschluss zu gelangen, unabhängig von der Anzahl der erforderlichen Wahlmodule:

- Deutsch – Kommunikation und Gesellschaft
- Englisch – Globalität und Transkulturalität
- Mathematik

#### 4.5 Kalkulationsgrundlagen

**Gesamtangebot: max. € 6.900,-** pro AbsolventIn

**Teilangebot: max. € 3.554,-** pro AbsolventIn

In beiden Fällen kommt der volle Förderbetrag zur Auszahlung, wenn der/die Lernende das vorgesehene Bildungsangebot absolviert hat und zu allen erforderlichen Prüfungen angetreten ist. Ist dies nicht der Fall, so beträgt der zur Anwendung gelangende Kostensatz 80% des vollen Fördersatzes. Als Berechnungsgrundlage dient jeweils die vom Fördergeber approbierte Eckkalkulation des Bildungsangebots. Es ist besonders darauf zu achten, dass vorwiegend Gesamtangebote gefördert werden.

#### 4.6 Gruppengröße

Im Programmbereich Pflichtschulabschluss gilt eine Obergrenze von maximal 20 TeilnehmerInnen pro Gruppe. Die Untergrenze ist vom Bildungsträger selbst zu definieren. Reiner Einzelunterricht ist nicht akkreditier- und förderbar.

## 4.7 Qualitative Mindeststandards

### 4.7.1. Mindeststandards für Bildungsträger

Zu den Mindeststandards für Anbieter zählen unter anderem der Nachweis eines professionellen Selbstverständnisses als Erwachsenenbildungseinrichtung, einer nachvollziehbaren Organisationsstruktur und einer zielgruppenadäquaten Ausstattung der Kursstandorte. Auch der Nachweis eines kundInnen- und zielgruppenorientierten Qualitätsverständnisses, entsprechender Prozesse sowie einer Strategie zur Implementierung eines kontinuierlichen Angebotes werden im Zuge des Akkreditierungsverfahrens überprüft.

Die konkreten **Anerkennungskriterien** bezüglich der institutionellen Rahmenbedingungen sind unter **2/A.** veröffentlicht.

### 4.7.2. Mindeststandards für Bildungsangebote

Die Mindeststandards für die Bildungsangebote umfassen die Beratungsleistungen und die individuelle Lernzielfeststellung in der Eingangsphase ebenso wie die pädagogische Ausgestaltung der Lernangebote im engeren Sinne. Aber auch flankierende Maßnahmen wie z.B. Coaching oder sozialpädagogische Betreuung sowie die Dokumentation des Lernverlaufs und -erfolgs sind davon mit umfasst.

Der Nachweis der Qualität des Bildungsangebots erfolgt durch Vorlage des Lehrgangskonzepts, Beschreibung der methodisch-didaktischen Ansätze, Darlegung der geplanten Förder- und Vertiefungsmaßnahmen und Zusatzangebote sowie Darlegung der Coachingmaßnahmen und des sozialpädagogischen Förderangebots. Eine Aufstellung der verwendeten Lehr- und Lernunterlagen ist anzuschließen.

Grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung ist die Verpflichtung zur Einhaltung des [Curriculums](#) für Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschluss-Prüfung.<sup>8</sup>

Da der Beratung und Nahtstellenbetreuung im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse der Zielgruppe ein hoher Stellenwert zukommt, sind auch nachweisbare Kooperationen mit Jugendeinrichtungen, MigrantInnenvereinen, regionalen AMS-Geschäftsstellen, Betrieben usw. unter dem Qualitätsaspekt zu betrachten.

Im Rahmen der Akkreditierung ist die Art der Abschlussprüfung zu erläutern und die entsprechende Prüfungsberechtigung nachzuweisen bzw. die Kooperation mit einer oder mehreren ExternistInnenprüfungskommissionen zu belegen.

Die konkreten **Anerkennungskriterien** bezüglich des Ausbildungskonzepts sind unter **2/B.** veröffentlicht.

### 4.7.3. Qualifikation des Angebotsmanagements

Führungsaufgaben hinsichtlich Konzeption, Umsetzung und Evaluation qualitativ hochwertiger Bildungsangebote erfordern sowohl Qualifikation und Berufserfahrung im jeweiligen Programmbereich als auch Managementkompetenzen. Vom Bildungsträger ist sicherzustellen, dass das Angebotsmanagement über die erforderliche Bandbreite an Kompetenzen verfügt. Dies kann durch den Einsatz einer Einzelperson mit umfassenden Kenntnissen oder durch die Kooperation von mehreren Personen mit einander ergänzenden Qualifikationsprofilen erfolgen. In diesem Fall ist die

---

<sup>8</sup> [https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/basisbildung\\_curriculum.pdf?5152qf](https://www.bmb.gv.at/ministerium/rs/basisbildung_curriculum.pdf?5152qf)

adäquate Einbindung der für den jeweiligen Programmbereich qualifizierten Person in die relevanten Prozesse, insbesondere in die Konzeption und Durchführung des Bildungsangebots und dessen Qualitätssicherung sicherzustellen.

#### 4.7.4. Qualifikation der TrainerInnen

Die zielgruppenadäquate Wissensvermittlung stellt hohe Anforderungen an die Methodik und Didaktik und damit an die Qualifikation der TrainerInnen. Ihrer formalen Ausbildung kommt deshalb als Qualitätsnachweis ebenso Bedeutung zu wie zielgruppenspezifischen, nicht-formal erworbenen Kompetenzen und kontinuierlicher Weiterbildung sowie regelmäßigen Teamsitzungen und Supervision.

**Für TrainerInnen im Programmbereich Pflichtschulabschluss müssen beteiligte Bildungsträger die Erfüllung folgender Qualifikationsanforderungen sicherstellen:**

a) Die **Fachkompetenz** der TrainerInnen zu den jeweiligen fachlichen Inhalten ist vom Bildungsträger zu gewährleisten.

b) **Formale Qualifikation:** Die Anerkennungskriterien für die Qualifikation der TrainerInnen richten sich nach der Art der Prüfungsbefugnis, die vom Bildungsträger ausgeübt wird.

##### *Pflichtschulabschluss mit Prüfungsberechtigung*

Hat der Bildungsträger die Prüfungsberechtigung für den Pflichtschulabschluss erlangt und nachgewiesen, gelten die Qualifikationsanforderungen an Vortragende und Prüfende gemäß §8 (2) des jeweils in Kraft befindlichen Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetzes und zugehöriger Durchführungserlässe. Im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung werden die Qualifikationen jener TrainerInnen anerkannt, die durch den Bescheid des zuständigen Ministeriums abgedeckt sind.

##### *Pflichtschulabschluss mit externer Prüfung*

Sieht der Bildungsträger die Prüfung durch eine ExternistInnenprüfungskommission vor, so sind folgende Qualifikationen und Erfahrungen der TrainerInnen nachzuweisen:

##### **Qualifikationen:**

- (1) abgeschlossene Lehramtsstudien oder
- (2) von der Landesschulbehörde ausgestellte Lehrbefugnis (nicht älter als drei Jahre) oder
- (3) abgeschlossene facheinschlägige Studien an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen plus Berufserfahrung als TrainerIn in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder
- (4) wba-Zertifikat zum/zur ErwachsenenbildnerIn, sofern im Assessment der Zertifizierungswerkstatt die didaktische Kompetenz demonstriert wurde, oder
- (5) wba-Diplom mit dem Schwerpunkt Lehren/Gruppenleitung/Training.

##### **Praxis bzw. Erfahrung:**

- (1) Erfahrung als TrainerIn in Bildungsangeboten zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses oder
- (2) Erfahrung in der Erwachsenenbildung und/oder Jugendarbeit oder
- (3) Erfahrung durch Praxis in der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder
- (4) Erfahrung in der Leitung von Gruppen.

Bei geringer einschlägiger Trainingserfahrung hat die Institution zu gewährleisten, dass der/die betreffende TrainerIn Hospitations- bzw. Co-Trainingsmöglichkeiten bei erfahrenen KollegInnen erhält und Reflexion darüber stattfindet.

- c) **Verpflichtende Teilnahme an Weiterbildung im Ausmaß von mindestens 16 UE/Jahr:** AnbieterInnen von Bildungsangeboten für den Pflichtschulabschluss haben dafür zu sorgen, dass alle in akkreditierten Angeboten tätigen TrainerInnen jährlich an mindestens einer Weiterbildung zu relevanten Themen teilnehmen, welche das erwachsenengerechte Lehren, Lernen und Prüfen in den Vorbereitungslehrgängen zum Pflichtschulabschluss unterstützen.
- Diese Weiterbildungen sind bereits im Akkreditierungsansuchen in Form eines Konzepts zu skizzieren. Weiterbildungskosten sind Bestandteil der Kostenstruktur des Bildungsangebots und von den Trägern im Zuge des Normkostenmodells miteinzuberechnen.

Die Erfüllung der unter a) angeführten Qualifikationen ist bei der Stellung des Akkreditierungsansuchens bzw. spätestens innerhalb von 18 Monaten ab dem Akkreditierungszeitpunkt nachzuweisen. Für die Akkreditierung des Bildungsangebots ist es allerdings erforderlich, dass eine angemessene Zahl an TrainerInnen über eine bereits abgeschlossene Ausbildung verfügt. Die Entscheidung darüber hat die Akkreditierungsgruppe zu treffen.

Bereits in der ersten und/oder zweiten Programmperiode der Initiative Erwachsenenbildung anerkannte Pflichtschulabschluss-TrainerInnen werden im Rahmen von Bildungsangeboten mit externer Prüfung weiterhin anerkannt. Die Verpflichtung zur Weiterbildung (siehe 4.7.3 c) gilt für alle im Bildungsangebot eingesetzten TrainerInnen.

#### **4.7.5. Qualifikation der BeraterInnen**

Die Anforderungen an die Qualifikationen der BeraterInnen im Programmbereich Pflichtschulabschluss sind mit jenen des Programmbereichs Basisbildung ident – siehe Kapitel 3.7.4.

#### **4.7.6. Qualitätssichernde Rahmenbedingungen**

Die Anforderungen an die qualitätssichernden Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der TrainerInnen im Programmbereich sind mit jenen des Programmbereichs Basisbildung ident – siehe Kapitel 3.7.6.

### **4.8 Förderstruktur und Förderabwicklung**

Die Förderung im Programmbereich Pflichtschulabschluss ist eine Kursplatzförderung entsprechend den in Kapitel 4.5 dargelegten Kalkulationsgrundlagen.

Voraussetzung für die Zuerkennung von Fördermitteln im Rahmen der Initiative Erwachsenenbildung ist eine erfolgreiche Akkreditierung des Bildungsangebots.

Bei **Ortswechsel** der Lernenden soll sichergestellt werden, dass das Bildungsangebot an einem anderen Ort bzw. in einem anderen Bundesland zu Ende geführt werden kann. Sofern im Land ein entsprechendes Angebot besteht, soll das Land es ermöglichen, dass der/die Lernende an einem passenden Bildungsangebot teilnehmen kann. Die KandidatInnen sind jedoch darüber zu informieren, dass die Prüfungsschule (zulassende Schule) bzw. im Fall der Wiederholung einer Prüfung die Prüfungskommission nicht gewechselt werden kann.